

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Gesprächsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Amtsblatt

N. 272.

Dienstag, 24. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Tele. ist im Hand 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt Plauen 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleingeschriebene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pf., (Korpuszeile 12 Pf.) Beiträuber und Inhaberlicher Satz nach besonderem Tarif. Reklamationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

In Obersorbischen (Amtshauptmannschaft Bautzen) ist die Mauz und Klauensche ausgebrochen.
Dresden, den 23. November 1914.

1195 g II V.
Ministerium des Innern.

Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 23. November 1914.

2921 b E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Da erfahrungsgemäß bei einer Kälte von mehr als 2 Grad Neamur auf eine Verbindung von Möbeln und Mauersteinen mit Bestimmtheit nicht zu reden ist, so wird hiermit angeordnet, daß alles Mauer dann einzustellen ist, wenn an dem Bauplatze die Lufttemperatur auf mehr als 2 Grad Neamur unter den Nullpunkt herabsinkt, während das Abpuhen aller Wände und Mauersteine mit Kalkmörtel im Freien bereits bei einer Temperatur von 0 Grad Neamur zu unterlassen ist.

Übertretungen dieses Verbots werden an den Bauherren und dem Bauausführenden bez. Bauleiter mit Geldstrafen bis zu 100 Mark geahndet werden, überdies bleibt die Siedlung der Wiederabtragung des etwa verbotswidrig ausgelöschten Mauerwerkes vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörden wollen die Durchführung des Vorstehenden überwachen, etwaige Zuwidderhandlungen aber unverzüglich hierher anzeigen.

Großenhain, den 21. November 1914.

1943 a C.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter dem Bedruckende des Gutsbesitzers Ostac Schäfer in Glashütte Nr. 67 ist der Ausbruch der Mauz und Klauensche begünstiglich festgestellt worden.

Es beweist der den in der Bekanntmachung vom 19. dieses Monats — Nr. 2877,

2878 a E — getroffenen Maßnahmen.

Großenhain, am 23. November 1914.

2878 d E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter dem Bedruckende des Gutsbesitzers Ostac Schäfer in Glashütte Nr. 67 ist der Ausbruch der Mauz und Klauensche begünstiglich festgestellt worden.

Es beweist der den in der Bekanntmachung vom 19. dieses Monats — Nr. 2877,

2878 a E — getroffenen Maßnahmen.

Großenhain, am 23. November 1914.

2878 d E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2 Knaben, 16 Monate und sieben Wochen alt, sind in gute Pflege zu vergeben

Gemeindevorstand zu Gröba.

Oertliches und Sachsisches.

Riesa, den 24. November 1914.

— Weihnachtsgaben für unsere tapferen Truppen. Wie wir hören wird von der Stadt Leipzig zusammen mit anderen zum Körbereich des 19. Armeekorps gehörigen Städten, darunter unter anderen auch Chemnitz, Plauen i. B., Bautzen und Riesa, ein Weihnachtslebensmittel für die Truppen des 19. Armeekorps und des 27. Reservekorps ausgerichtet und mit Unterstützung der Militärverwaltung Ende November ins Feld abgesendet. Ein Gleichtes geschieht durch die Kriegsorganisation der Stadt Dresden zusammen mit Städten im Bereich des 12. Armeekorps für die Truppen des 12. Armeekorps, des 12. Reservekorps und der 19. Reserve-Division. Für die im Osten kämpfenden sächsischen Truppen ist ein solcher Weihnachtsgaben bereit abgegangen. Diejenigen Befehlshabter der Städte liegt der Gedanke zu Grunde, allen im Felde stehenden sächsischen Truppen, auch denjenigen, die an nicht sächsischen Truppenteile zugeordnet sind, mit möglichster Sicherheit für rechtzeitiges und wissentliches Ankommen Weihnachtsgaben auszuführen. Nach Auskunft von zuständiger Stelle besteht eine bessere Möglichkeit hierzu, als sie durch diesen Zug gegeben ist, nicht. Außer der militärischen Begleitung wird der Zug auch Vertreter der Städte mitführen, die für die gerechte Verteilung der Weihnachtsgaben sorgen. Deshalb ist auch eine Bezeichnung der Weihnachtsgaben für bestimmte Truppenteile als unnötig nicht zugelassen worden. Aus vorstehenden Gründen hat, wie es z. B. auch die Garnisonstädtle Leipzig, Chemnitz, Plauen und Bautzen getan haben, unsere Stadtvertretung davon absehen zu lassen geglaubt, lediglich für die hier im Garnison stehenden Truppenteile bestimmte Weihnachtsgaben ins Feld zu senden, sich vielmehr an dem gemeinsamen Weihnachtsgabe beteiligt. Die sächsischen Kollegen haben hierfür 5000 Mark bereit gestellt. Außerdem haben noch der Glasversicherungsverein 250 Mark und die bietigen Vereine vom Roten Kreuz rund 450 Mark in Gegenständen beigetragen, sodass heute von Riesa aus in 61 großen Kisten bzw. Säcken Weihnachtsgaben im Werte von 5700 Mark mit dem fraglichen Bogen an unsere tapferen Truppen ins Feld gehen. Wir dürfen überzeugt sein, dass von den Weihnachtsgaben der Städte jeder sächsische Krieger im Felde eine Weihnachtsgabe erhält.

— Vor mehreren Wochen wurden aus Städten und Ortschaften längs der russischen Grenze eine große Anzahl junger Männer im Alter von 16 bis 20 Jahren in das Innere des Landes gebracht, um sie bei einem etwaigen Einfall der Russen nicht der Gefahr auszusetzen, verschleppt zu werden. Die jungen Leute wurden an verschiedensten Orten auf Kosten des Reiches verpflegt. Dass für absehbare Zeit mit einem Einfall der Russen — namentlich im schlesischen Gebiet — nicht mehr gerechnet wird, geht daraus hervor, dass mit der Rückförderung der Leute jetzt begonnen worden ist. Durch den oberen Bahnhof in Plauen i. B. kamen gestern nicht weniger als 4500 solcher junger Leute, die bei bester Laune waren und vom dortigen Verpflegungs-Ausschuss freundlich bewirtet wurden.

— Von dem verstorbenen Amtsrichter a. D. August Gottlieb Drehler in Dresden ist u. a. eine Stiftung für ländliche Dienstboten unter dem Namen Christbaum-Stiftung errichtet worden. Die Jahreszinsen des Stiftungskapitals sind alljährlich am Christabend oder, wenn dies nicht angängig erscheint, in der Woche vor dem

Christfest an sechs arme, gut beleumundete sächsische ländliche Dienstboten weiblichen Geschlechts zu verteilen, die wenigstens 20 Jahre hindurch und in diesem Zeitraume wenigstens fünf Jahre ununterbrochen bei derselben Herrschaft in Diensten gestanden haben. Als zu Unterstützende sind nicht die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen, sondern vorzugsweise die verständig Armen zu wöhnen. Gejude um Bewilligung von Unterhaltungen sind unter Beifügung des Geburtszeugnisses, der amtlichen Bescheinigung über die Dienstzeit, der Führungszeugnisse und eines Nachweises über die Bedürftigkeit und Würdigkeit bis zum 10. Dezember dieses Jahres beim Ministerium des Innern — Reg. III 2 — in Dresden einzureichen.

— Sendung von Paketen an die im Felde auf dem westlichen Kriegsschauplatz stehenden Offiziere, Beamten und Mannschaften der Kaiserlichen Marine. In der Weihnachtspaketwoche vom 23. bis 30. November erfolgt die Entgegennahme durch das Paketdepot in Hamburg. Im übrigen sind die Verwendungsbedingungen der Weihnachtspaketwoche zu beachten, die in unserem Blatte am 18. November veröffentlicht worden sind. — Für die dauernde Verbindung von Paketen ist folgendes angeordnet worden: Sammelstelle für die aus dem Offiziersbereich ausgerückt in das "1. Groß-Seeataillon in Kiel, für die aus dem Norddeutschland-Bereich ausgerückt die 2. Torpedobootsflottille in Wilhelmshaven." Die Vorschriften über Paketsendungen an die Besatzungen S. M. Schiffe und an die bei den Marinetruppen in der Heimat befindlichen Marinangehörigen werden durch viele Veröffentlichungen nicht berührt. Hierüber geben die Postämter Auskunft. — Für die im Inlande stehenden Marinetruppen und für die Besatzungen S. M. Schiffe ist die Aufgabe von Paketen bei dem Paketdepot nicht gestattet. Für diejenigen alle Postanstalten Pakete nach den üblichen Postvorschriften an.

— Warnung vor Augenschäfern. In letzter Zeit werden in den Zeitungen Vagenländer in Plattenform unter der Bezeichnung "Augenschäfer", "Augenschäfer" und dergl. angegeben, die unsre Soldaten im Felde vor tödlichen Verlegungen schützen sollen. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, können diese Gegenstände den bedrohten Zweck nicht erfüllen, weil sie selbst auf weite Entfernung von dem Gefecht der bei uns und unseren Gegnern im Gebrauch befindlichen Gewehre noch glatt durchschlagen werden. Es werden dabei von den Platten Stäbe mit abgerissen, die dann mit dem Gefecht das beim Durchschlagen der Platten seine ursprüngliche Form verloren hat, in den menschlichen Körper eindringen. Es gibt sich daraus ohne weiteres, dass die Platten nicht nur nichts nützen, sondern dass deren Verwendung geeignet ist, die Verwundungen noch gefährlicher zu machen. Vor dem Ankauf der Fabrikate muss daher gewarnt werden, um Soldaten und deren Angehörige nicht in falsche Hoffnungen einzutragen und um sie vor unntüchtigen, recht betrübtlichen Geldausgaben zu bewahren.

— Von amtlicher Stelle wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Zeit vom 23. bis 30. November Weihnachtspakete für alle im Felde stehenden Heeresangehörigen, das heißt für alle zum Kriegsdienst eingezogenen Personen mit Ausnahme der im festen Standort der Heimat befindlichen, abgesandt werden können. Vermöge der Absteller das Armee-, Reserve-, Landwehrkorps oder die Armee, nicht anzugeben, so kann bei der Post ohne einen solchen Zusatz aufgetischt werden. Das Paketdepot wird durch die Post nachgetragen. Dies gilt

insbesondere auch für die mit Namen bezeichneten Verbände, wie Kavalleriedivisionen und Landsturmformationen. An die im Juhland in festen Standorten stehenden Truppen sind Pakete jederzeit nach den allgemeinen Postvorschriften ausfüllig.

— Die Milderung der Folgen unverschuldet der Arbeitslosigkeit und die Gewährung von Arbeitslosenunterstützungen betrifft eine Verordnung, die das Königliche Ministerium des Innern an die Kreishauptmannschaften gerichtet hat. Diese Verordnung, die in der Südostdeutschen Staatszeitung vom 23. November veröffentlicht wird, entwölft nach allgemeinen Betrachtungen über die Notwendigkeit, die durch den Krieg ihres täglichen Verdienstes herabgeworfenen breiten Volkschichten vor Not zu schützen, im einzelnen die Geschäftspunkte, nach denen eine solche Hilfe planmäßig einzurichten und durchzuführen ist.

— Die Höchstpreise für Speisefkartoffeln. Der Bundesrat hat in seiner geheimen Sitzung Höchstpreise für Speisefkartoffeln festgelegt. Die Preise gelten für den Kartoffelproduzenten. Das Reich ist mit Alitäten auf die Verschiedenheit des Produktionsorts in vier Preisbezirke geteilt. Der erste Bezirk umfasst etwa die Gebiete östlich der Elbe, der zweite die Provinz Sachsen und Thüringen, der dritte Bezirk erstreckt sich auf die nordwestdeutschen Gebiete mit ihrer großen Schwieigkeit. Der vierte und Südben des Reichs fallen in den vierten Bezirk. Die Preise für die besten Speisefkartoffeln, wie Döder, Imperator, Magnum bonum und Up to date sind um 25 Pfennig für den Jeninner höher gesetzt, als für die übrigen Speisefkartoffeln. Die Landeszentrale kann noch andere Sorten besserer Speisefkartoffeln in die erste Gruppe hineinsetzen. Die Höchstpreise sind für die Speisefkartoffeln der besten Sorten im Osten 2,75 M., in Mitteldeutschland 2,85 M., in Nordwestdeutschland 2,95 M., in West- und Süddeutschland 3,05 M. für den Jeninner. Für die nicht herausgehobenen Sorten sind die Preise entsprechend 2,50, 2,60, 2,70 und 2,80 M. für den Jeninner. Die Auflösung von Höchstpreisen für Butter- und Kartoffelfortosse ist in Vorrberitung. Die Verordnung über die Höchstpreise tritt am 23. November 1914 in Kraft.

— Die fünfte Strafammer des Dresdner Amt. Landgericht verhandelt gegen die 49 Jahre alte, in Priestewitz i. B. wohnende bildschöne Steuergesetzlosen Marie Sophie Wegz geborene Schellig wegen Unzertugung im Amt. Nach dem Tod ihres Ehemannes wurde die Weigz am 22. September 1905 als Steuerentzieherin für die staatliche Schatzkasse und Viehdienstung für Priestewitz und Umgegend eidlich in Pflicht genommen. Der Sohn der Angestellten war in Geldverlegenheit gekommen und ließ sich deshalb am 28. August d. J. von seiner Mutter aus der von ihr vermieteten Käse 128 Mark geben, mit dem Ver sprechen das Geld bis 24. September zurückzuerstatten. Da der Sohn hier zu nichts stand und war die Soche zur Kenntnis der Schatzkasse, wurde Klage gegen die Weigz erhoben. Das Gericht erkannte auf die geringste Strafe von 3 Monaten Gefängnis.

— Aus einer Kasse für des hiesigen Kaiser-Wilhelm-Platzes wurde ein Damenrad, Marke "Brennabor", Nr. 251182, gestohlen. Das Fahrrad hat schwarzen Rahmenbau und an beiden Seiten der Lenkflange schwarze Kotgriffe.

— Das Oberkommando in den Marken erkennt nachdrücklich an die Pflicht, sich bei allen Gesprächen mittels Fernsprechers die grösste Zurückhaltung hinsichtlich militärischer Nachrichten aufzuzeigen. Gegen diese durch-